

Amtsgericht Husum



Amtsgericht Husum, PF 1110, 25401 Husum

6 K 13/18

Liquikon Verbraucherschutz e.V.,
v.d.d.Vorsitzenden
Hafterbergsfeld 9
49086 Osnabrück

für Rückfragen:
Telefon: 04841 693-102
Telefax: 04841 693-100

Nr. Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
6 K 13/18

Datum
01.08.2019

VR Bank eG u.a. / J. Jensen, Jans-Thomas
wg. Zwangsversteigerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

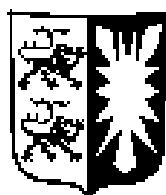
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 31.07.2019. .

Mit freundlichen Grüßen

Jürgensen, JÄng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Amtsgericht Husum

Beschluss

Im Zwangsversteigerungsverfahren

gegen

Jens-Thomas Jensen, Süderhuus 7, 25862 Goldebek

- Schuldner -

Versteigerungsobjekte:

Eingetragen im Grundbuch von Joldelund

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Goldebek	001, 55	Landwirtschaftsfläche	Westerfeld	81.579	419 BV 31
2	Goldebek	001, 18	Landwirtschaftsfläche	Westerfeld	22.388	877, BV 8
3	Goldebek	001, 24	Landwirtschaftsfläche	Osterfeld	10.110	877, BV 10
4	Goldebek	001, 42	Landwirtschaftsfläche	Westerfeld	51.835	877, BV 12
5	Goldebek	001, 34	Landwirtschaftsfläche	Süder-Engholm	38.413	877, BV 15
6	Goldebek	001, 54	Landwirtschaftsfläche	Osterfeld	97.460	877/BV 16
7	Goldebek	001, 43	Grünland, Landwirtschaftsfläche	Westerfeld	74.182	877, BV 18
9	Goldebek	001, 21	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Süderhuuser Straße 7, Westerfeld	49.898	877/BV 17
10	Goldebek	001, 25/2	Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche	Osterfeld	8.258	877/BV 14
11	Goldebek	001, 52	Gebäude- und Freifläche	Süderhuuser Straße 6	79.547	419 BV 30
18	Goldebek	001, 51	Gebäude- und Freifläche	Süderhuuser Straße 7	932	877/BV 13

hat das Amtsgericht Husum am 31.07.2019 durch die Rechtspflegerin Hinrichs beschlossen:

Der Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 785a ZPO wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 769 Absatz 2 ZPO wird zurückgewiesen.

Die Bevollmächtigung der Liqulkon Verbraucherschutz e.V., Halberbergfeld 9, 49086 Osnabrück für den Schuldner Jens-Thomas Jensen wird zurückgewiesen.

Gründe

Ein Antrag nach § 785a ZPO kann bis zur Entscheidung über den Zuschlag gestellt werden. Danach ist der Antrag nicht mehr zulässig. Es wird insoweit auf den Kommentar Stöber zum ZVG, RdNr. 57.2 der Einleitung zum ZVG Bezug genommen. Der Antrag ist somit zurückzuweisen.

Ein Antrag nach § 769 Absatz 2 ZPO ist aus dem vorgenannten Grund ebenfalls nicht mehr zulässig. Die Sache befindet sich darüber hinaus bereits im Beschwerdeverfahren über den Zuschlag. Der Antrag ist somit zurückzuweisen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Vorbringen zu den vorgenannten Anträgen um Darlegungen, über die bereits abschließend entschieden wurde bzw. die durch den Schuldner als Begründung in seiner Zuschlagsbeschwerde geltend gemacht wurden und über die im Beschwerdeverfahren zu entscheiden sein wird und ansonsten um materiell-rechtliche Darlegungen, über die nicht ein Vollstreckungsgericht sondern ein Prozessgericht zu befinden hat.

Die Entscheidung über die Zurückweisung der Bevollmächtigungsbefugnis ergeht gemäß § 79 Absatz 3 ZPO.

Gemäß § 79 Absatz 2 Ziffer 3 sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die Einziehung einer einem Verbraucher zustehenden Forderung sondern um eine Vollstreckung gegen einen Verbraucher.

Damit ist die Voraussetzung für eine Vertretung nicht gegeben und die Bevollmächtigung zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Husum
Theodor-Storm-Straße 5
25813 Husum

oder bei dem

Landgericht Flensburg
Südergraben 22
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Husum
Theodor-Storm-Straße 5
25813 Husum

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

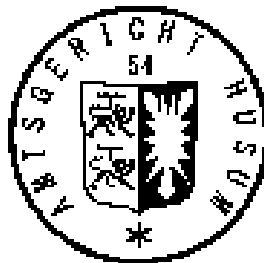
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetsite www.justiz.de verwiesen.

Hinrichs
Rechtspflegerin



Beglaubigt

Jürgensen, JAng